SATZUNG

zur Änderung der Satzung über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Kassel (Abwasser- und Abwasserbeitrags- und -gebührensatzung) vom 23.11.1992 In der Fassung der Fünften Änderung vom 13.10.2003

(Sechste Änderung)

vom

Auf Grund der §§ 5, 19, 20, 50, 51, 93 Abs. 1 sowie 121 und 127 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom 01.04.1993 (GVBI. 1992 I Seite 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.05.2005 (GVBI. I Seite 229), des Eigenbetriebsgesetzes in der Fassung vom 09.06.1989 (GVBI. I Seite 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.03.2005 (GVBI. I Seite 218), in Ausführung der §§ 1 – 5 a, 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (HeKAG) vom 17.03.1970 (GVBI. I Seite 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2005 (GVBI. I Seite 54), sowie aufgrund des Hessischen Wassergesetzes in der Fassung vom 30.05.2005 (GVBI. I Seite 305) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel in ihrer Sitzung am folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Kassel (Abwasser- und Abwasserbeitrags- und - gebührensatzung) vom 23.11.1992 in der Fassung der Fünften Änderung vom 13.10.2003 (Sechste Änderung) beschlossen:

Artikel 1

§ 2 (Anschließer) wird wie folgt neu gefasst:

"Anschließer sind Grundstückseigentümer, wirtschaftliche Eigentümer gem. § 39 Abgabenordnung, Erbbauberechtigte, Wohnungsberechtigte nach § 1093 BGB sowie diejenigen zur Nutzung oder zum Gebrauch der Grundstücke dinglich Berechtigten, denen nicht nur eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit zusteht. In Fällen des § 70 Abs. 3 Bewertungsgesetzes ist Anschließer auch der Eigentümer des aufstehenden Gebäudes."

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Kassel, den

Stadt Kassel – Der Magistrat

Bertram Hilgen Oberbürgermeister